

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 10. April 2019

Betreff: Ausübung des Vorkaufsrechts bei Flst. Nr. 10776, Langgewann, 1. Gewinn

Vorgänge:

Anlagen: Lageplan

Verteiler: TVS, FVL

Bearbeiter/-in: Herr Rehmsmeier, Herr Krötz, Frau Götze

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Vorkaufsrecht gem. § 24 ff BauGB auszuüben.

Sachverhalt:

Von einer Notarin wurde uns ein Kaufvertrag über das Grundstück

Flst. Nr. 10776, Langgewann, 1. Gewinn mit 5053 m²

zur Genehmigung vorgelegt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim – Flächennutzungsplan 2015/2020 – zuletzt geändert am 23.04.2018.

Nach § 24 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB steht einer Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes liegen, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzungsfläche als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist.

Dies ist für das o. g. Grundstück zutreffend.

Mit der zeitnahen Ausweisung des 2. Bauabschnittes „Nordstadt“ ist geplant an dieser Stelle nach Aufsiedlung der aktuellen Erschließungsfläche Flächen für Wohnungsbau sowie der Wohnbebauung dienende soziale Infrastruktur (Kindergarten und Kinderkrippe) festzusetzen und zu realisieren.